

FAZIT

Zwei Fragen an
Dr. Walter Kieber

Volksblatt: Wie können die Gegner der «Fürsteninitiative» verbreiten, dass Liechtenstein bei Annahme dieser Initiative seine demokratischen Errungenschaften verlieren und in die Zeit des Spätabsolutismus zurückgeworfen wird?
Dr. Walter Kieber: Das ist ein blanker Unsinn. Manchmal habe ich den Eindruck, dass sogar prominente Vertreter der Gegnerschaft den Verfassungskompromiss-Entwurf überhaupt nicht gelesen haben, ansonsten sie nicht immer wieder ihre alten Parolen verbreiten würden. Es ist bedauerlich, dass einige von ihnen sich von ihrer fast zwanghaften Fixierung auf die Person von Fürst Hans-Adam nicht lösen können. Bei der Beurteilung der Verfassungskompromiss-Vorlage sollte die Vernunft und nicht so sehr Emotionen und persönliche Ressentiments im Vordergrund stehen.

Worin sehen Sie den Unterschied zwischen der «Fürsteninitiative» und der so genannten «Friedensinitiative»?

Die Reformvorlage des Fürsten respektiert die duale Verfassungsstruktur von 1921. Dadurch unterscheidet sie sich wesentlich von der sogenannten «Friedensinitiative», die dem Fürsten künftig eine echte Mitwirkung in der Gesetzgebung verwehren möchte und damit das Konsensmodell zunichte macht.

Die vom Fürsten und vom Erbprinzen eingereichte Volksinitiative ist ein Kompromiss, auf den sich die Verfassungskommission und die Regierung mit dem Fürsten und dem Erbprinzen durch Konsens geeinigt haben. Über die Zustimmung des Fürsten zur Reformvorlage besteht damit Gewissheit. Der Landesfürst wirbt mit dem Verfassungskompromiss-Entwurf beim liechtensteinischen Volk für eine Erneuerung des demokratischen Grundkonsenses zwischen Fürst und Volk über die gemeinsame Inhabung und Ausübung der Staatsgewalt.

Die so genannte «Friedensinitiative» ist eine einseitige Aktion eines Komitees. Da das Komitee nicht einmal den Versuch gemacht hat, mit dem Fürsten ein Gespräch zu führen, fehlt der «Friedensinitiative» der Charakter eines durch Konsens mit dem Fürsten zustande gekommenen Kompromisses. Damit ist es eine Tatsache, dass die «Volksinitiative für Verfassungsfrieden», wie sie sich nennt, auf einen Bruch des seit 1921 zwischen Fürst und Volk bestehenden demokratischen Grundkonsenses zusteuert.

MEIN STANDPUNKT

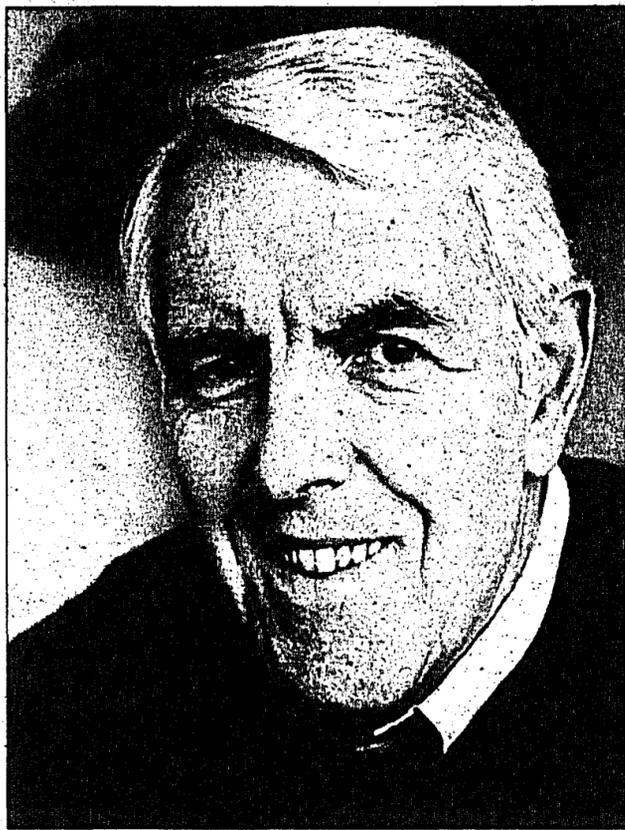
Macht bleibt im Gleichgewicht

Alt Regierungschef Dr. Walter Kieber zur Volksinitiative des Fürsten

Bekanntlich ist es der Verfassungskommission und der Regierung vor knapp vier Monaten gelungen, sich mit dem Fürsten und dem Erbprinzen auf einen gemeinsamen Verfassungskompromiss-Entwurf zu einigen. Dieser Entwurf ist vom Fürsten und vom Erbprinzen als Volksinitiative eingereicht worden.

Der Kompromiss-Entwurf ist keine Verfassungsvorlage, die den Wünschen und Vorstellungen aller politischen, gesellschaftlichen oder sonst interessierten Gruppierungen unseres Landes entspricht. Dies gelingt letztlich keiner Regierung und keinem Parlament, in welchem Staat auch immer die Verfassung revidiert werden soll. Die jahrzehntelangen Verfassungsreform-Bestrebungen in der Schweiz und das Ergebnis, das schliesslich herauskam, sind hierfür ein typisches Beispiel. Im Falle Liechtenstein kommt hinzu, dass der Kompromiss zwischen Fürst und Volk als den beiden Trägern der Staatsgewalt gefunden werden muss.

Der als Volksinitiative eingereichte Kompromiss-Entwurf hält sich streng an die Prinzipien unserer dualen Verfassungsstruktur und beinhaltet neue Kompetenzzuwei-



Alt Regierungschef Dr. Walter Kieber.

MACHTGLEICHGEWICHT WIRD NICHT VERÄNDERT

sungen und Kompetenzverlagerungen, die alle sachlich begründet sind und das in der Verfassung von 1921 geschaffene Machtgleichgewicht nicht verändern. Ich möchte dies anhand von zwei Regelungsbereichen der Volksinitiative verdeutlichen.

Der erste Regelungsbereich betrifft die Auswahl und die Bestellung der Richter. Gemäss geltendem Recht werden die meisten Richter über Vorschlag des Landtags vom Landesfürsten ernannt. Die vom Landesfürsten und vom Erbprinzen eingereichte Volksinitiative sieht die Schaffung eines Gremiums für die Auswahl der Richter vor. In diesem Gremium, in dem die obersten Organe des Staates vertreten sind, soll dem Fürsten das Recht zukommen, gegen einen Kandidaten ein Veto einzulegen. Diese Regelung stösst bei der Gegnerschaft auf Kritik. Es wird dabei allerdings verschwiegen, dass der Fürst gemäss geltender Verfassung heute schon das Recht besitzt, die Ernennung eines ihm vom Landtag vorgeschlagenen Richters abzulehnen, d.h. ein Veto einzulegen.

In der Volksinitiative wird das derzeit in der Ernennungsphase der Richter bestehende Vetorecht des Fürsten in die Phase der Richterauswahl vorverlegt. Das Ernennungsveto des Fürsten existiert gemäss Volksinitiative nicht mehr. Es ist weitaus fairer, gegen einen Richterkandidaten in der Auswahlphase ein Veto einzulegen, als ihn zuerst vom Landtag wählen zu lassen und erst dann mit einem Veto zu überraschen.

Rechtlich gesehen ist der Landtag heute die Auswahl-Instanz für die Richter. In Wirklichkeit wurde

die Auswahl der Richter schon seit Jahrzehnten von den Funktionärgremien der politischen Parteien getroffen, an deren Vorschläge sich die Fraktionen im Landtag gebunden fühlen. Aufgrund dieser parteipolitischen Bindungen kam es vereinzelt zu Fehlbesetzungen mit schwerwiegenden Auswirkungen. Mit der Schaffung eines Richterauswahlgremiums, in welchem Fürst, Landtag und Regierung vertreten sind, findet eine Entpolitisierung und Objektivierung der Richterauswahl statt. Die Unabhängigkeit der «Gerichtbarkeit» und das Vertrauen in diese Unabhängigkeit sind damit besser gewährleistet.

Die vom Auswahl-Gremium vorgeschlagenen Kandidaten unterliegen einem Wahlverfahren im Landtag. Lehnt der Landtag einen der vorgeschlagenen Richter-Kandidaten ab, so kommt es, wenn sich das Auswahl-Gremium und der Landtag nicht auf einen anderen Kandidaten verständigen, zu einer Volksabstimmung. In diesem Falle haben die Stimmberechtigten über die personelle Besetzung der noch offenen Richterstelle zu entscheiden. Gemäss Volksinitiative sollen künftig die Auswahl und die Bestellung aller Richter, gleichgültig bei welchem Gericht sie tätig sind, nach denselben Grundsätzen vonstatten gehen. Bisher wurden einige Richterkategorien im Bereich der Straf-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit vom Landtag gewählt, ohne dass eine landesfürstliche Ernennung oder Bestätigung stattzufinden hatte.

Die vorstehende Neuregelung der Richterauswahl und Richterbestellung bewirkt in keiner Weise eine Veränderung des in der Verfassung von 1921 geschaffenen Machtgleichgewichts.

Der zweite Regelungsbereich betrifft die Amtsenthebung der Regierung. Bis zum Jahre 1921 hatte der Fürst das uneingeschränkte Recht zur Ernennung und Ent-

lassung der Regierung. Bei der Schaffung der Verfassung von 1921 forderten die Reformkräfte ein parlamentarisches Regierungssystem. Danach hätte die Regierung zurücktreten müssen, wenn sie das Vertrauen des Landtags verliert. Es kam zu einem Kompromiss, der heute noch in Art. 80 der Verfassung verankert ist. Der Landtag erhielt, wenn er das Vertrauen in die Regierung verloren hat, nur das Recht, beim Landesfürsten die Amtsenthebung der Regierung zu beantragen.

In den Jahren nach 1921 war unbestritten, dass der Fürst weiterhin die Kompetenz besitzt, die Regierung des Amtes zu entheben, ansonsten der Landtag beim Fürsten logischerweise keine Amtsenthebung hätte beantragen können. Unterschiedlich beurteilt wurden aber die beiden Fragen, ob der Fürst eine Amtsenthebung vornehmen muss, wenn der Landtag einen Antrag stellt und, ob der Fürst die Regierung auch ohne Antrag des Landtags des Amtes entheben darf. Um diese Zweifel zu beseitigen, wurde im Jahre 1965 von der Regierung, vom Landtag und vom Landesfürsten eine einvernehmli-

REGIERUNG BEDARF EINES DOPPELTEN VERTRAUENS

che Auslegung der Verfassung vorgenommen. Diese hatte zum Ergebnis, dass die Regierung stets eines doppelten Vertrauens bedarf, nämlich jenes des Fürsten und jenes des Landtags. Wenn auch nur ein Teil, der Fürst oder der Landtag, der Regierung das Vertrauen entzieht, ist sie des Amtes zu entheben.

Die Regelung in der vom Fürsten und vom Erbprinzen eingereichte Volksinitiative, dass sowohl der Fürst als auch der Landtag das Recht haben sollen, der Regierung

das Vertrauen zu entziehen und damit ihre Amtstätigkeit zu beenden, ist nichts anderes als eine verfassungsgesetzliche Festschreibung der 1965 zwischen den obersten Organen des Staates getroffenen Übereinkunft. Eine Veränderung des Machtgefüges der Verfassung von 1921 ist beim besten Willen nicht zu erkennen. Für den Regierungschef wurde in der Volksinitiative sogar eine Sonderregelung getroffen, die seine Stellung massgeblich stärkt. Seine Amtsenthebung ist nur möglich, wenn zwischen dem Fürsten und dem Landtag darüber ein Konsens hergestellt wird.

Das Bedeutsame an der Regelung gemäss Volksinitiative liegt darin, dass die Konsequenzen des Vertrauensverlustes der Regierung genau geregelt sind. Für die Zeit bis zum Antritt der neuen (ordentlichen) Regierung hat der Landesfürst eine Übergangsregierung mit fünf zum Landtag wählbaren Liechtensteinern zur interimistischen Besorgung der gesamten Landesverwaltung zu bestellen. Aus den Begriffen «Übergangsregierung» und «interimistische Besorgung» ergibt sich zwingend, dass Fürst und Landtag die Verpflichtung haben, ohne Verzug aufgrund der Verfassung eine neue (ordentliche) Regierung zu bestellen.

Die Übergangsregierung hat sich noch vor Ablauf einer Frist von vier Monaten im Landtag einer Vertrauensabstimmung zu stellen. Nach dem normalen Lauf der Dinge dürfte es zu einer solchen Vertrauensabstimmung gar nicht kommen, weil es nach den Erfah-

NIE EINE REGIERUNGSLOSE ZEIT

rungen der letzten Jahrzehnte innerhalb dieser vier Monate zur Bestellung einer neuen Regierung kommt.

Sollte es zu einer Vertrauensabstimmung kommen, und die Übergangsregierung diese überstehen, hat sie ihre Tätigkeit als Übergangsregierung weiter auszuüben, bis die neue (ordentliche) Regierung ihr Amt antritt. Die Übergangsregierung kann selber nie zur ordentlichen Regierung werden, weil eine gewonnene Vertrauensabstimmung den Bestellungsvergänger gemäss Art. 79 Abs. 2 der Verfassung nicht ersetzen kann. Sollte die Übergangsregierung die Vertrauensabstimmung nicht überstehen, hat der Landesfürst eine neue Übergangsregierung zu bestellen.

Was aufgrund der geltenden Verfassung von 1921 im Falle einer Amtsenthebung der Regierung infolge Vertrauensverlustes immer zu befürchten gewesen wäre, nämlich eine Notrechtsituation im Sinne von Art. 10 der Verfassung, ist gemäss dem neu vorgeschlagenen Art. 80 ausgeschlossen. Es gibt nie eine regierungslose Zeit und es gibt immer einen Regierungschef, der das Gegenzeichnungsrecht ausübt. Dieses neue Verfassungskonzept trägt wesentlich zur Stabilität unseres Regierungssystems bei.

ANZEIGE

9497 Triesenberg
00423 237 79 79

info@hotelkulm.li www.hotelkulm.com

Triesenberger-Wochen ade

Walliser-Wochen juhee

In nur 10 Min. aller Hektik entfliehen
und die einmalige Aussicht bei
Gerichten unserer eingewanderten
Vorfahren geniessen

Café - Restaurant

Kainer

Tel. 00423 268 39 33
E-Mail kaih@adon.li